



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

2. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 18.02.2021

Nr. 08

30

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Büdingen am 14. März 2021

1. Am 14. März 2021 finden in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Die Gemeinde ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Büdingen zur Einsichtnahme aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros sind Montag: 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag: 12:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag: 07:30 - 18:00 Uhr und Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 26. Februar 2021 bis 12:30 Uhr, beim Gemeindevorstand, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die *nicht der Meldepflicht unterliegen*, werden *nur auf Antrag* in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 21. Februar 2021 beim Gemeindevorstand (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine



Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 21. Februar 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch *Stimmabgabe* in einem beliebigen *Wahlraum* in der Stadt oder durch *Briefwahl* teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis *eingetragene* Wahlberechtigte,
- *nicht* in das Wählerverzeichnis *eingetragene* Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Februar 2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 26. Februar 2021 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis *eingetragen* sind, bis zum 12. März 2021, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch

bis zum *Wahltag*, 15:00 Uhr. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- *nicht* in das Wählerverzeichnis *eingetragen* sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum *Wahltag*, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer *schriftlichen Vollmacht* nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Gemeindewahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag
- für die Ortsbeiratswahl einen amtlichen grünen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,

Ferner

- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den



Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer *Personenwahl verbundenen Verhältniswahl* die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Gemeinde-, Kreis- und Ortsbeiratswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

- bei der *Mehrheitswahl* die Ruf- und Familiennamen, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung/der Kreistag/der Ortsbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer *Personenwahl verbundenen Verhältniswahl* wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag *zusätzlich* in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch *nur* in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der Mehrheitswahl können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.



4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Die Briefwahlvorstände I und II im Schulungsraum des Brandschutzzentrums Bidingen, Orleshäuser Straße 14, 63654 Bidingen, der Briefwahlvorstand IV im Sitzungssaal des Magistrats, Eberhard-Bauner-Allee 16 **und die Briefwahlvorstände III und V im Casa Atrium, Eberhard-Bauner-Allee 35, 63654 Bidingen.**

5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind *Auszählungswahlvorstände* gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 15. März 2021 um 10:30 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

- Auszählungswahlvorstand 1:
Auszuwählende Wahlbezirke:
01 Aulendiebach, 02 Büches,
03 Bidingen, 04 Bidingen,
15 Orleshausen, 18 Vonhausen,
21 Briefwahl I, 23 Briefwahl III
Willi-Zinnkann-Halle, Großer Saal,
Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654
Bidingen
- Auszählungswahlvorstand 2:
Auszuwählende Wahlbezirke:
05 Bidingen, 06 Bidingen, 07 Calbach,
16 Rinderbügen, 19 Wolf,
22 Briefwahl II, 24 Briefwahl IV
Willi-Zinnkann-Halle, Kleiner Saal,
Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654
Bidingen
- Auszählungswahlvorstand 3:
Auszuwählende Wahlbezirke:
08 Diebach am Haag, 09 Dudenrod,
10 Düdelsheim, 11 Düdelsheim,
12 Eckartshausen, 13 Lorbach,
14 Michelau, 17 Rohrbach,
20 Wolferborn, 25 Briefwahl V

Willi-Zinnkann-Halle, Kollegeaum,
Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654
Bidingen

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche *Musterstimmzettel*, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, werden in der ersten Februarhälfte verteilt; sie sind darüber hinaus im Bürgerbüro in der Stadtverwaltung erhältlich. Sie dienen lediglich der



Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

Sitzungstermin: Montag, 22.02.2021, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Büdingen-Lorbach

Büdingen, 01.02.2021

Sven Teschke
Gemeindewahlleiter

31

Sitzung des Ortsbeirates Michelau

Ich habe zur 16. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Michelau der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.02.2021, 20:00
Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Bürgerhausstr. 15,
63654 Büdingen-Michelau

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Hochwassersituation Michelau
- 3 Sachstand DE Projekt
- 4 Sachstand Anbau Trauerhalle
- 5 Offene Beschlüsse
- 6 Verschiedenes

Markus Gerlach
Ortsvorsteher

32

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur 89. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Haushaltsplan 2021
- 3 Informationen gem. § 7 der Haushaltssatzung
- 4 Verschiedenes

Dieter Jentzsch
Ausschussvorsitzender

33

Sonntagsverkauf im Ausflugs- und Erholungsort Büdingen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLÖG) ist die Stadt Büdingen (ohne ihre heutigen Ortsteile) zu einem Ausflugs- und Erholungsort bestimmt worden.

An folgenden Sonn- und Feiertagen wird der Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien, Waren, die ausschließlich für die Stadt Büdingen kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs zugelassen:

- 1 An allen Sonntagen vom 01. März bis 31. Oktober 2021 stattfinden.
Ausnahmen bilden unsere festgesetzten verkaufsoffenen Sonntage. Diese sind am 18. April (Gärtnermarkt), 13. Juni (Weinfest), 26. September (Gallusmarkt) und 24. Oktober 2021 (Büdingen isst fabelhaft)
Weitere Ausnahmen ergeben sich:
- 2 An den Sonntagen 04. April 2021 (Ostersonntag), 23. Mai 2021



- (Pfingstsonntag), 03. Oktober 2021 (Tag der deutschen Einheit)
- 3 An den Montagen 05. April 2021 (Ostermontag), 24. Mai 2021 (Pfingstmontag)
- 4 An den Donnerstagen 13. Mai 2021 (Christi Himmelfahrt), 03. Juni 2021 (Fronleichnam)
- 5 An den Freitagen, 02. April 2021 (Karfreitag) und
- 6 Am Samstag, 01. Mai 2021 (Tag der Arbeit).

Jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) es zulassen.

Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, ist ihnen innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen ein Ersatzruhetag unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Büdingen, im Februar 2020

34

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanentwurfs 2021

Die öffentliche Auslegung zur Einsichtnahme des Haushaltsplanentwurfs 2021 der Stadt Büdingen kann aufgrund der Corona-Pandemie nicht vor Ort vollumfänglich gewährleistet werden. Bezugnehmend auf das Schreiben vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 30.03.2020 über Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wird der Haushaltsplanentwurf 2021 der Stadt Büdingen daher unter der Website

<https://buedingen.haushaltsdaten.de/2021>

zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Büdingen, den 05.02.2021

Erich Spamer
Bürgermeister

35

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Ich habe zur 66. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Freitag, 26.02.2021, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Büdingen-Lorbach

Tagesordnung:

Tagesordnungspunkte der 65. SSV

- 1 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Resolution Unterstützung für Unternehmen und Solo-Selbständige
- 2 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Prüfantrag Spende der Tablets an Büdinger Schulen
- 3 Antrag der FDP-Fraktion, betr.: Bereitstellung Tool für Video-Konferenzen
- 4 Antrag der FDP-Fraktion, betr.: Unterstützung für die Stadtschule Büdingen – Platzmangel beheben durch konkretes Angebot an den Wetteraukreis
- 5 Vorübergehende Änderung des Widmungszweckes städtischer Versammlungsstätten

Tagesordnungspunkte der 66. SSV

- 6 Anfragen aus der Bevölkerung
- 7 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 8 Aktuelle Anfragen und Magistratsmitteilungen
- 9 Bericht des Kämmerers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt

Ausschussberichte

- 10 Bericht des Beirates für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, betr.: Leerstandsmanagement bzw. Leerstandsinformationssystem
- 11 Bericht des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales betr.: Jahresbericht 2019 zur Gemeinwesenarbeit der Stadt Büdingen
- 12 Bericht des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales, betr.: Jahresbericht 2020 der Kindertageseinrichtungen
- 13 Bericht des Bau- und Planungsausschusses betr.: Erweiterung des Betreuungsangebotes für Kinder in der Kernstadt von Büdingen
- 14 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Büdingen, Flur 13 Nr. 224/26



- 15 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Bidingen, Stadtteil Düdelsheim Bebauungsplan Nr. 20 "Eichmorgen"
- 16 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Grundstücksankauf für Neubau Feuerwehrhaus in Wolf
- 17 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Sicherung der historischen Hochwasserschutzmauer entlang des Seemenbaches
- 18 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Haushalt 2021
- 19 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Beschlussvorlage der Eigenbetriebskommission der Stadtwerke hier: Wirtschaftsplan 2021

Anfragen der Fraktionen

- 20 Anfrage der SPD-Fraktion, betr.: Hochwassersituation Kälberbach/Pferdsbach
- 21 Anfrage der SPD-Fraktion, betr.: Hochwasserrückhaltebecken am Hammer
- 22 Anfrage der FDP-Fraktion, betr.: Alarmierungsfolge bei Hochwassergefahr
- 23 Anfrage der Pro Vernunft-Fraktion, betr.: Radweg Reichardsweide
- 24 Anfrage der NPD-Fraktion: Prüfung von Verstößen gegen den Datenschutz in der Stadtverwaltung Bidingen
- 25 Anfrage der NPD-Fraktion, betr.: Hochwasser im Stadtteil Wolf

Anträge der Fraktionen und Beiräte

- 26 Antrag der Pro Vernunft-Fraktion, betr.: BIMA-Zahlungen
- 27 Antrag des Ortsbeirates Orleshausen, betr.: Ortsumgehung Orleshausen
- 28 Antrag der SPD-Fraktion, betr.: Hochwasserschutz
- 29 Antrag der FDP-Fraktion, betr.: Akteneinsichtsausschuss Hochwasserschutz
- 30 Antrag der NPD-Fraktion, betr.: Abberufung eines Stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers
- 31 Antrag der NPD-Fraktion, betr.: Jährlicher Situationsbericht zur Islamisierung

Vorlagen des Stadtverordnetenvorstehers

- 32 Widerspruch des Bürgermeisters, betr.: Bericht des Bau- und Planungsausschusses betr.: Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Verkehrssituation Rohrbach

Vorlagen des Magistrats/Bürgermeister

- 33 Waldwirtschaftspläne 2021
- 34 Waldmanagementkonzept
- 35 Hygienesatzung
- 36 Vollmacht Grundstücksgeschäfte
- 37 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte
- 38 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten
- 39 Bekanntgaben an die SVV

Direktüberweisungen

- 40 Bidingen, Stadtteil Düdelsheim Bebauungsplan Nr. 20 "Eichmorgen" Hier: Abwägung der frühzeitigen Beteiligung
- 41 Sicherung der historischen Hochwasserschutzmauer entlang des Seemenbaches

Reiner Marhenke
Stadtverordnetenvorsteher
